

Studienvorbereitende Ausbildung

1. Inhalte der Studienvorbereitenden Ausbildung (SVA)

In der Studienvorbereitenden Ausbildung vermittelt die Musikschule Lehrstoffe und Fähigkeiten, wie sie in den Aufnahmeprüfungen von den aufnehmenden Institutionen gefordert werden.

2. Dauer

Über die Dauer der Ausbildung in den einzelnen Fächern entscheidet die Musikschule nach dem Leistungsstand der Schüler/-innen. Der gesamte Unterricht soll an derselben Musikschule erteilt werden.

3. Aufnahmealter / -antrag

Schüler/-innen dieses Fachbereichs sollen bei der Aufnahme wenigstens 15 und höchstens 23 Jahre alt sein. Sie bzw. ihre Erziehungsberechtigten haben vor der Aufnahme eine schriftliche Erklärung abzugeben, aus der hervorgeht, dass eine spätere musikalische Berufsausbildung angestrebt wird. Eine konkrete Studienabsicht mit Studienrichtung ist für die nachfolgende fachgerechte Beratung, Bewertung und Orientierung des Schülers unabdingbar. **„Antrag zur Aufnahme in die Studienvorbereitende Ausbildung“ (SVA)**

4. Aufnahmeprüfungen

Die Eignung der Schüler/-innen ist durch eine Aufnahmeprüfung und durch jährliche Zwischenprüfungen in allen Unterrichtsfächern regelmäßig festzustellen. Die Prüfungsergebnisse werden in der Schülerakte vermerkt.

5. Prüfungsanforderung für die Aufnahmeprüfung

Im Hauptfach bereitet der Schüler/ die Schülerin mind. 2 Werke unterschiedlichen Charakters vor. (max. Dauer: 10 Min.)

6. Leistungsüberprüfung zur Fortsetzung der SVA

Zwischenprüfungen finden mind. 1x jährlich im Hauptfach und in Nebenfächern statt.

Im Hauptfach bereitet der Schüler/ die Schülerin mind. 2 Werke unterschiedlichen Charakters vor. (max. Dauer: 10 Min.)

Im Nebenfach trägt der Schüler/ die Schülerin zwei Stücke unterschiedlichen Charakters vor. Im Ausnahmefall ist auch ein längerer Konzertsatz ausreichend. (max. Dauer: 5 Min.)

7. Prüfungstermine

Die Prüfungstermine für die Aufnahmeprüfung / Leistungsüberprüfung werden rechtzeitig den betreffenden Schüler/-innen und ihren Hauptfachlehrern mitgeteilt oder sind den Aushängen im Lehrerzimmer zu entnehmen.

8. Prüfungsprogramm

Das Prüfungsprogramm für die Aufnahmeprüfung ist spätestens **eine** Woche vor dem Prüfungstermin an den entsprechenden Fachgruppenleiter einzureichen.

Das Prüfungsprogramm für die Leistungsüberprüfung ist auf dem Formblatt „**Nachweis über die Teilnahme am obligatorischen Fächerkanon der SVA**“ leserlich einzutragen und mit allen anderen vollständigen Angaben und Nachweisen gemäß Terminstellung an den Fachgruppenleiter zurückzugeben. Der Schüler ist dafür verantwortlich, dass auf diesem Nachweisblatt alle Vorzensuren des laufenden Schuljahres eingetragen sind. (siehe Anlage)
Ohne diesen Nachweis über die Teilnahme am Fächerkanon der SVA ist der Schüler nicht berechtigt an der Prüfung teilzunehmen.

9. Bewertung

Die Bewertung der SVA-Schüler/-innen erfolgt in Zensurenform, mit einer Dezimalstelle.

Die Vorzensuren sind vor der Prüfung auf dem entsprechenden Nachweisblatt von den Lehrkräften zu vermerken und gegenzuzeichnen.

10. Beendigung der Studienvorbereitenden Ausbildung (SVA)

Möchte der Schüler / die Schülerin die SVA beenden, so teilt er dies schriftlich dem Fachgruppenleiter oder der Verwaltung mit.

Ein unentschuldigtes Fernbleiben bei der Leistungsüberprüfung führt zur sofortigen Beendigung der SVA.

Die Beendigung der SVA bedeutet nicht die Kündigung des geltenden Unterrichtsvertrages.

11. Umfang des Fächerkanons der SVA

1-2 x 45 Min. wöchentlich instrumentales, vokales oder musiktheoretisches Hauptfach,

1 x 45 Min. Pflichtfach (immer Klavier, außer wenn Klavier Hauptfach)

1 x 45 Theorie/ Musiklehre

1-4 x 45 Min. Ensemblefach

(weitere Haupt- und Nebenfächer können je nach angestrebtem Studienfach erforderlich sein und müssen gesondert schriftlich beantragt werden.)

Der Fächerkanon ist für die Schüler der SVA verbindlich. Unregelmäßige Teilnahme oder mehrfach unentschuldigtes Fernbleiben können zum Ausschluss aus der SVA führen.